



Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1996

Herausgegeben und versendet am 27. Juni 1996

11. Stück

42. Gesetz vom 9. Mai 1996, mit dem das Tiroler Pflegegeldgesetz geändert wird
43. Verordnung der Landesregierung vom 28. Mai 1996, mit der das Entwicklungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Wörgl und Umgebung geändert wird
44. Verordnung des Landeshauptmannes vom 18. Juni 1996, mit der die Verordnung über die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung geändert wird

42. Gesetz vom 9. Mai 1996, mit dem das Tiroler Pflegegeldgesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Tiroler Pflegegeldgesetz, LGBl. Nr. 55/1993, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 12/1996, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 1 des § 4 hat zu lauten:

„(1) Das Pflegegeld gebührt zwölfmal jährlich und beträgt monatlich in der

Stufe 1	S 2.000,-
Stufe 2	S 3.688,-
Stufe 3	S 5.690,-
Stufe 4	S 8.535,-
Stufe 5	S 11.591,-
Stufe 6	S 15.806,-
Stufe 7	S 21.074,-.“

2. Der Abs. 1 des § 6 hat zu lauten:

„(1) Das Pflegegeld gebührt mit dem Beginn des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung erfüllt sind, frühestens jedoch mit dem Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats. Der Anspruch auf Pflegegeld erlischt mit dem Todestag des Anspruchsberechtigten. In diesem Kalendermonat gebührt nur der entsprechende Teil des Pflegegeldes.“

3. Im Abs. 3 des § 6 hat die lit. b zu lauten:

„b) Die Erhöhung des Pflegegeldes wegen einer Veränderung im Ausmaß des Pflegebedarfes wird mit dem Beginn des Monats wirksam, der auf die Geltendmachung der maßgebenden Veränderung oder der von Amts wegen eingeleiteten ärztlichen Feststellung folgt.“

4. § 8 hat zu lauten:

„§ 8

Ruhen des Pflegegeldes

(1) Das Pflegegeld ruht:

a) für die Dauer eines stationären Aufenthaltes in einer in- oder ausländischen Kranken-

stalt mit dem Tag, der der Aufnahme folgt, bis zum Tag der Entlassung, wenn ein in- oder ausländischer Sozialversicherungsträger, der Bund oder ein anderer Träger der Krankenfürsorge für die Kosten der Pflege in der allgemeinen Gebührenklasse aufkommt. Die Träger der Krankenversicherung und Krankenfürsorge sind verpflichtet, dem Land Tirol den stationären Aufenthalt des Pflegebedürftigen in einer Krankenanstalt unverzüglich mitzuteilen;

b) für die Dauer einer mehr als einmonatigen Anhaltung in der Untersuchungshaft, für die Dauer der Verbüßung einer mehr als einmonatigen Freiheitsstrafe und für die Dauer des Vollzuges einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme;

c) für die Dauer eines Aufenthaltes im Ausland, soweit diese mehr als zwei Monate im Kalenderjahr beträgt; das Pflegegeld kann jedoch gewährt werden, wenn der Aufenthalt im Ausland für die Betreuung und Hilfe, Behandlung, Ausbildung oder Erziehung des Pflegebedürftigen erforderlich ist.

(2) Weiters ruht das Pflegegeld im Falle einer stationären oder teilstationären Unterbringung in Einrichtungen der Rehabilitation auf Kosten oder unter Kostenbeteiligung des Landes Tirol mit dem Tag, der der Aufnahme folgt, bis zum Tag der Entlassung, im Ausmaß der vom Land Tirol getragenen Pflegekosten. Dem Pflegebedürftigen ist aber jedenfalls ein Betrag im Ausmaß von 10 v. H. des Pflegegeldes der Stufe 3 zu belassen. Übersteigt die Summe aus diesem Betrag und dem ruhenden Betrag das gebührende Pflegegeld, so ist der ruhende Betrag entsprechend zu kürzen.

(3) Ein Feststellungsbescheid über das Ruhen des Pflegegeldes ist nur dann zu erlassen,

wenn dies der Pflegegeldbezieher innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Wegfall des Ruhensgrundes beantragt.

(4) Bei Anweisung von Pflegegeld, das nach dem Abs. 1 oder 2 nicht mehr gebührt, ist dieses auf den nach Abs. 2 zu belassenden Betrag oder ein künftig zu gewährendes Pflegegeld anzurechnen.“

5. Im Abs. 1 des § 9 wird im zweiten Satz die Wortfolge „20 v. H. des Pflegegeldes der Stufe 3“ durch die Wortfolge „10 v. H. des Pflegegeldes der Stufe 3“ ersetzt.

6. Der Abs. 1 des § 11 hat zu lauten:

„(1) Das Pflegegeld ist monatlich spätestens am Ende des Monats auszuzahlen.“

Artikel II

(1) Personen, denen in einem Verfahren, das vor dem 1. Juli 1996 eingeleitet wurde, ein Pflegegeld der Stufe 1 zuerkannt wird oder bereits rechtskräftig zuerkannt wurde, gebührt ein Betrag von monatlich S 2.635,-. Dies gilt auch für gerichtliche Verfahren.

Der Landtagspräsident:
Mader

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Das Mitglied der Landesregierung:
Prock

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

(2) Ist ein Verfahren auf Zuerkennung oder Erhöhung von Pflegegeld am 1. Juli 1996 noch nicht rechtskräftig abgeschlossen, so ist § 6 Abs. 1 und 3 lit. b in der Fassung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anzuwenden. Dies gilt auch für gerichtliche Verfahren.

(3) Im Falle der Unterbringung des Pflegebedürftigen in einer in- oder ausländischen Krankenanstalt oder in einer Einrichtung der Rehabilitation auf Kosten oder unter Kostenbeteiligung des Landes Tirol oder im Falle des Anspruchsüberganges bereits vor dem 1. Juli 1996, sind § 8 Abs. 1 lit. a, 2 und 3 und § 9 Abs. 1 zweiter Satz in der Fassung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes weiterhin anzuwenden.

Artikel III

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Juli 1996 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Anpassung des Pflegegeldes nach dem Tiroler Pflegegeldgesetz, LGBI. Nr. 119/1994, außer Kraft.

43. Verordnung der Landesregierung vom 28. Mai 1996, mit der das Entwicklungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Wörgl und Umgebung geändert wird

Auf Grund der §§ 7 Abs. 1 lit. a, 11 und 12 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 106 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1994, LGBI. Nr. 81/1993, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung, mit der ein Entwicklungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Wörgl und Umgebung erlassen wird, LGBI. Nr. 76/1994, wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird in der Weise geändert, daß der in der Anlage zu dieser Ver-

ordnung dargestellte Teil des Grundstückes Nr. 348/4 KG Liesfeld von der Festlegung als überörtliche Grünzone ausgenommen wird.

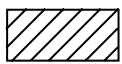
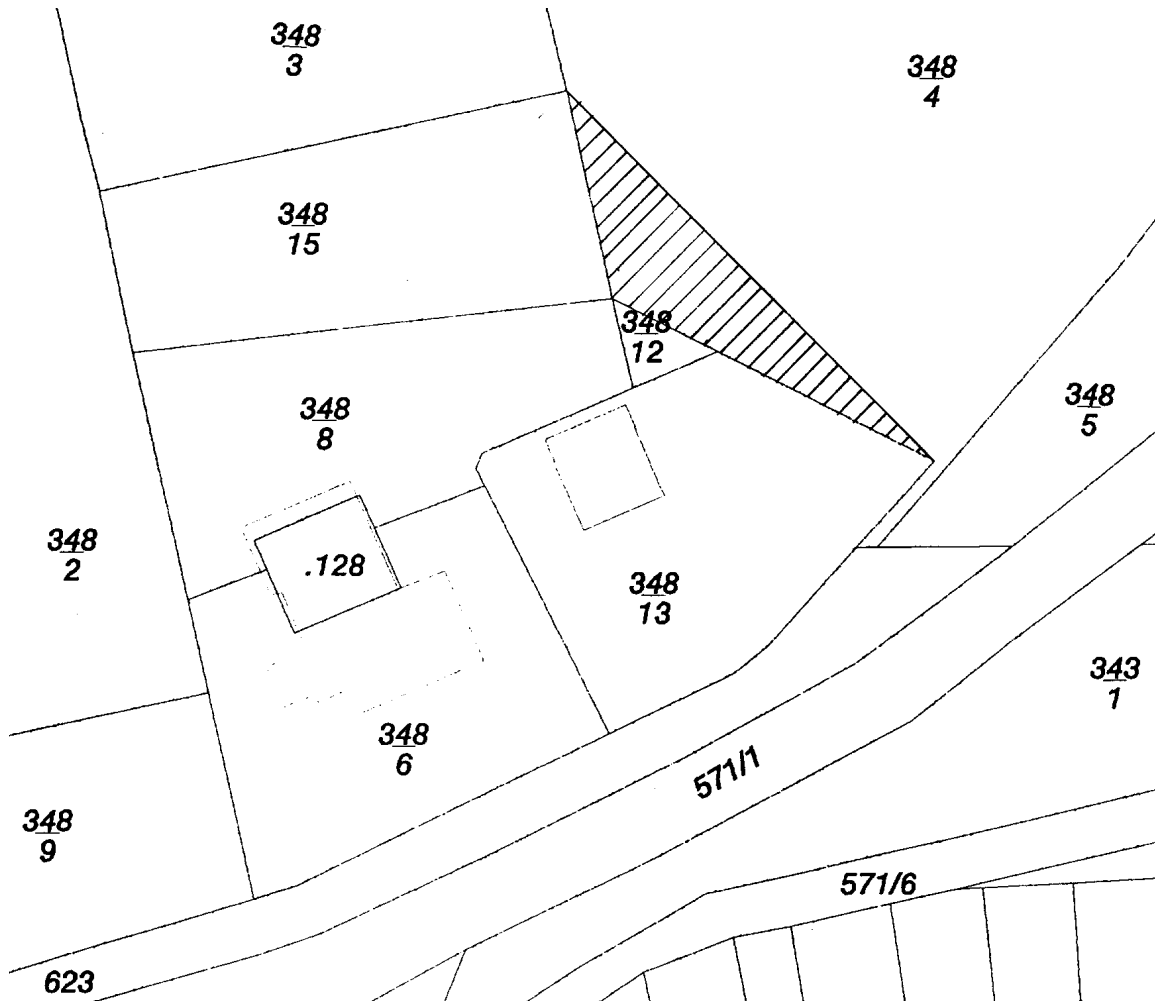
Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

Anlage



Fläche, die von der Festlegung als überörtliche Grünzone ausgenommen wird

44. Verordnung des Landeshauptmannes vom 18. Juni 1996, mit der die Verordnung über die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung geändert wird

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und 5 des Bundesverfassungsgesetzes betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien, BGBl. Nr. 289/1925, und des Art. 58 Abs. 5 und 6 der Tiroler Landesordnung 1989, LGBl. Nr. 61/1988, wird mit Zustimmung der Landesregierung verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung, LGBl. Nr. 34/1995, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 18/1996, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 wird die Landesamtsdirektion aufgehoben.
2. Im § 1 wird bei der Aufzählung der Aufgaben des Sachgebietes Landesgebäudeverwaltung die Wortgruppe „Betreuung der Telefonanlagen“ angefügt.
3. Im § 1 wird bei der Aufzählung der Aufgaben der Abteilung IIa die Wortgruppe „Angelegenheiten der Fachhochschulen“ angefügt.
4. Im § 1 hat die Aufzählung der Aufgaben

der Abteilung IIIe zu lauten:

„Fachliche Angelegenheiten des Veterinärwesens mit den Aufgabengebieten Tierseuchenbekämpfung, veterinärhygienische Belange von Lebensmitteln tierischer Herkunft, Tierzucht und Tierversuche, Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung und tierärztliches Arzneimittelwesen; Tierseuchenfonds.“

5. Im § 1 wird bei der Aufzählung der Aufgaben der Abteilung IVd die Wortgruppe „Angelegenheiten der Fachhochschulen“ aufgehoben.

6. Im § 1 hat die Aufzählung der Aufgaben der Abteilung Vc zu lauten:

„Fachliche Angelegenheiten des Gesundheitswesens und der Nahrungsmittelkontrolle; fachliche Belange der Mutter-Eltern-Beratung; fachliche Belange der Gesundheits- und Krankenpflege (Pflegerreferat); fachliche, administrative und wirtschaftliche Belange des Gesundheitspädagogischen Zentrums (GPZ).“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1996 in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 102,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.
Druck: Eigendruck

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.